

16. Zur Frage der Rechtsgültigkeit von schuldrechtlichen Verträgen, die zwischen Aktionären einer Aktiengesellschaft über die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung, insbesondere bei Wahlen zum Aufsichtsrat, geschlossen werden.

EGB. §§ 243, 317. BGB. §§ 134, 138.

II. Zivilsenat. Urk. v. 11. Juni 1931 i. S. Stadtgemeinde W.
(Befl.) w. Th. G. W. (Kl.). II 398/29.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Parteien sind die einzigen Aktionäre der G. Kf. Aktiengesellschaft in W., deren Firma bis zum Jahre 1919 lautete „Aktiengesellschaft für die Gasbeleuchtung von W.-M.“ Im Jahre 1914 hatte die Stadt W. die sämtlichen Aktien dieser Gesellschaft erworben, davon jedoch 49% durch Vertrag vom 23. Oktober 1919 an die Klägerin veräußert und nur die restlichen 51% behalten. Die Klägerin verpflichtete sich in diesem Vertrag, die Aktien bis zum 31. Dezember 1935 nicht zu verkaufen, und gestand der Stadt W. ein Wiederkaufsrecht zu, das erstmals zum 31. Dezember 1970 ausgeübt werden konnte. Mit der Ausübung des Wiederkaufsrechts sollten alle Verpflichtungen der Klägerin gegenüber der Stadt W. und der G. Kf. Aktiengesellschaft, deren Grundkapital damals 362000 M. betrug, aufgehoben sein; beide Teile (Klägerin und die Stadt W.) räumten sich gegenseitig Vorkaufsrechte für den fraglichen Aktienbesitz ein. Es kam sodann zum Abschluß eines weiteren — vom 24. Oktober 1919 datierten — Vertrags, der u. a. folgendes bestimmte:

I.

Die Stadt und die Th. — d. i. die Klägerin — als Großaktionäre der Aktiengesellschaft für die Gasbeleuchtung von W.-M. sind übereingekommen, diese zwecks großzügiger Ausgestaltung der Gasversorgung der Stadt W. und anderer Orte in ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen unter Führung der Stadtverwaltung umzugestalten.

Zu diesem Zweck wird die Aktiengesellschaft für die Gasbeleuchtung von W.-M. ihre Satzung und Firma nach Maßgabe der anliegenden Satzung der G. Kf. Aktiengesellschaft abändern und die hierzu erforderliche Generalversammlung binnen Monatsfrist einberufen.

II.

Zur Durchführung der in Ziffer I bezeichneten Ziele verpflichten sich die Stadt und die Th., in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaft für die Gasbeleuchtung von W.-M. und der

G. Rh. Aktiengesellschaft mit ihrem gesamten Aktienbesitz für die Annahme der anliegenden Satzungen der G. Rh. Aktiengesellschaft und dafür einzutreten, daß je die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder nach den Vorschlägen des Magistrats und der Th. gewählt werden.

Sie verpflichten sich weiter, dafür zu sorgen, daß zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats das vom Magistrat, zum stellvertretenden Vorsitzenden das von der Th. vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird.

Bei Erhöhung des Aktienkapitals darf, wenn nichts anderes vereinbart wird, das gesetzliche Bezugsrecht der Stadt und der Th. nicht beschränkt werden.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen ist eine Vertragsstrafe von 50000 M. an den anderen Vertragsteil zu zahlen.

Die Parteien sind über Gültigkeit und Fortbestand der Verträge vom 23. und 24. Oktober 1919 im allgemeinen und der Stimmrechtsbindungen im besonderen in Streit geraten. Mit Schreiben vom 24. Januar 1928 hat die verklagte Stadtgemeinde, welche Gesamtrechtsnachfolgerin der von ihr eingemeindeten Stadtgemeinde B. geworden ist, der Klägerin und der G. Rh. Aktiengesellschaft erklärt, daß sie von den Verträgen zurüctrete bezw. sie kündige, da die Interessen des städtischen und des der Gesellschaft gehörigen Gaswerks vielfach „in unlösbarem Widerspruch“ ständen und ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden Großaktionäre nicht mehr zu erwarten sei. Außerdem machte sie geltend, die Klägerin habe in den letzten Jahren aufs schwerste gegen die übernommenen Vertragspflichten verstoßen. Die Klägerin hält demgegenüber an der Fortgeltung der Verträge fest.

In der Generalversammlung der G. Rh. Aktiengesellschaft vom 31. Mai 1927 hatte u. a. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf der Tagesordnung gestanden. Den von der Klägerin unter Hinweis auf Nr. II des Vertrags vom 24. Oktober 1919 gemachten Wahlvorschlag hat die Beklagte abgelehnt. Darin erblickt die Klägerin einen schuldhaften Verstoß gegen die Stimmverpflichtung, durch den die Beklagte die vorgesehene Vertragsstrafe verwirkt habe; diese Strafe sei auf 50000 RM. umzuwerten. Demgemäß hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen: 1. 50000 RM. nebst Zinsen

an sie zu zahlen, 2. in allen künftigen Generalversammlungen der G. Rh. Aktiengesellschaft mit ihrem gesamten Aktienbesitz dafür einzutreten, daß die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder nach den Vorschlägen der Klägerin gewählt werde.

Die Beklagte hat widerklagend um Feststellung dahin gebeten, daß die Verträge vom 23. und 24. Oktober 1919, durch welche ein Teil der im Besitz der Stadt B. befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft für die Gasbeleuchtung von B.-M. an die Klägerin verkauft und die Umgestaltung dieser Aktiengesellschaft vereinbart wurde, durch das Schreiben der Beklagten vom 24. Januar 1928 aufgehoben worden seien.

Das Landgericht hat der Klage unter Abweisung im übrigen in Höhe von 8000 RM. entsprochen und der Widerklage insoweit stattgegeben, als es festgestellt hat, daß die Verträge vom 23. und 24. Oktober 1919 durch das Schreiben der Beklagten vom 24. Januar 1928 gekündigt worden seien.

Giergegen haben beide Teile Berufung, die Beklagte zur Widerklage auch Anschlußberufung eingelegt. Die Klägerin hat den ursprünglichen Klageantrag Nr. 2 dahin geändert: es solle festgestellt werden, die Beklagte sei verpflichtet, in allen künftigen Generalversammlungen der G. Rh. Aktiengesellschaft mit ihrem gesamten Aktienbesitz dafür einzutreten, daß die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder nach den Vorschlägen der Klägerin gewählt werde. Das Oberlandesgericht hat dem letzteren Antrag gemäß erkannt, im übrigen aber Klage und Widerklage abgewiesen.

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Zur Frage der Rechtsgültigkeit der vereinbarten Stimmrechtsbindungen besagen die

Gründe:

Bereinigungen zwischen Aktionären, durch die sie sich gegenseitig verpflichten, bei einer Abstimmung oder allgemein bei der Abstimmung über gewisse Beschlusgegenstände ihr Stimmrecht in bestimmter Weise auszuüben, sind an und für sich zulässig. Es handelt sich insoweit um rein schuldrechtliche Verpflichtungen der Vertragsschließenden untereinander, durch welche die Abstimmung in der Generalversammlung selbst sachlich nicht berührt wird (RGZ. Bd. 107 S. 67, Bd. 119 S. 368 fig. [388] und für die Gesellschaft mbH. Bd. 112 S. 273; ferner Staub-Pinner Ann. 8 zu § 317 HGB.). Solche

Abmachungen müssen sich aber selbstverständlich im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit halten; sie dürfen mithin, wenn sie rechtsgültig sein sollen, insbesondere nicht gegen § 138 BGB. verstoßen. Sie dürfen sich ferner nicht mit zwingenden aktienrechtlichen Vorschriften in Widerspruch setzen. Weder in der einen noch in der anderen Richtung sind hier Bedenken zu erheben, soweit der Stimmvertrag die Neugestaltung der Satzung der G. Nh. Aktiengesellschaft und das gesellschaftliche Bezugsrecht der Parteien im Fall einer Kapitalerhöhung betrifft. Dem Vorderrichter ist aber auch insoweit beizutreten, als die Stimmabrede die Wahlen zum Aufsichtsrat im Auge hat. Vorab liegt insofern kein Verstoß gegen § 317 HGB. vor. Es fehlt auf alle Fälle an dem Erfordernis des „besonderen“ Vorteils im Sinne dieser Vorschrift (R.W. 1929 S. 642 Nr. 7; Brodmann Aktienrecht Anm. 1a zu § 317 HGB.). Zweifelhafter könnte die Rechtslage im Hinblick auf § 243 HGB. sein. Die Wahl des Aufsichtsrats ist hiernach kraft zwingender gesellschaftlicher Vorschrift im allgemeinen einzig und allein Sache der Generalversammlung; eine Ausnahme ergibt sich nach § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147; vgl. dazu §§ 1 flg. des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922, RGBl. S. 209). Aus dem zwingenden Charakter des § 243 HGB. folgt, daß er einer Abänderung durch die Satzung nicht zugänglich ist. Gewiß können satzungsgemäß für die Wählbarkeit zum Aufsichtsrat besondere Erfordernisse aufgestellt werden; hierdurch darf aber der Kreis der wählbaren Personen nicht so eingeschränkt werden, daß von einer freien Auswahl durch die Generalversammlung nicht mehr die Rede sein könnte (vgl. Brodmann a. a. O. Anm. 2 g zu § 243 HGB.; Staub-Pinner Anm. 4 zu § 243 HGB.). Eine Satzungsbestimmung des Inhalts, daß der oder jener Aktionär oder ein Dritter oder eine Behörde das Recht haben solle, eine oder mehrere von ihnen ausgewählte Personen in den Aufsichtsrat als dessen Mitglieder zu entsenden, wäre ebenfalls ungültig (anders jetzt § 74 Abs. 1 und 5 des Entwurfs eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien). Die Satzung der G. Nh. Aktiengesellschaft enthält denn auch von alledem nichts (vgl. Punkt 11 flg. der Satzung); die Stimmabrede über die Wahlen zum Aufsichtsrat ist nicht Satzungsbestandteil. Allein aus Zweck und Ziel des § 243 HGB. wird weiter hergeleitet, daß

damit auch rein schuldrechtliche Vereinbarungen von Aktionären untereinander über die Abgabe ihrer Stimmen bei Aufsichtsratswahlen unvereinbar und deshalb, weil gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend (§ 243 HGB. vgl. mit § 134 BGB.), schlechthin nichtig seien.

So vertritt z. B. auch der VII. Zivilsenat in dem eine Gesellschaft mbH. betreffenden Urteil vom 16. Januar 1931 (RGZ. Bd. 131 S. 179) die Ansicht, daß sich Gesellschafter einer Gesellschaft mbH. untereinander nicht rechtswirksam verpflichten könnten, für die Bestellung einer bestimmten Person zum Geschäftsführer zu stimmen. Demgegenüber wäre aber darauf hinzuweisen, daß die Ernennung des Geschäftsführers in der Satzung sogar einem einzelnen Gesellschafter übertragen werden kann (vgl. z. B. Brodmann Anm. 5b zu § 46 GmbHG.), eine Maßnahme, durch welche das freie Wahlrecht der Gesellschafter und der Gesellschafterversammlung noch in weit höherem Maße als durch rein schuldrechtliche Stimmabreden einzelner Gesellschafter untereinander beeinträchtigt wird. Ebenso kann sich bei der Gesellschaft mbH. ein einzelner Gesellschafter in der Satzung das Recht ausbedingen, den Aufsichtsrat zu bestimmen, wenn ein solcher satzungsgemäß vorgesehen ist. Im übrigen handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Gesellschaft mbH., sondern um eine Aktiengesellschaft, sodaß selbst dann, wenn das Urteil des VII. Zivilsenats auf der soeben wiedergegebenen Rechtsauffassung beruhen würde, zu einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate kein Anlaß bestände.

Der erkennende Senat ist sodann zu der Überzeugung gelangt, daß sich weder aus Wortlaut, Sinn und Zweck des § 243 HGB. noch aus der Stellung und dem Aufgabekreise des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft die Annahme herleiten läßt, Wahlabreden, wie sie hier in Frage stehen, seien ohne weiteres nichtig. Durch solche Abmachungen wird die Wahlfreiheit der Generalversammlung nicht angetastet. Auch der einzelne Aktionär ist und bleibt in seiner Abstimmung gegenüber der Gesellschaft frei. Er kann sich, wenn er dem Stimmvertrag zuwiderhandelt, wohl seinem Vertragsgegner gegenüber schadensersatzpflichtig machen, auch kann er die Vertragsstrafe verwirken, durch die etwa die Einhaltung der Stimmabrede gesichert ist. Er kann aber nicht auf Erfüllung verklagt werden; ein solcher unmittelbarer Erfüllungszwang ist mit den aktienrechtlichen Vorschriften über die Willensbildung der Generalversammlung nicht vereinbar (RGZ. Bd. 119 S. 386 f.). Derartige Stimmverträge stehen im besonderen

unter dem Grundsatz von Treu und Glauben. Das gilt vollends, soweit es sich um Wahlen zum Aufsichtsrat handelt. Daraus folgt ohne weiteres, daß die Stimmrechtsbindung — unter Fortgeltung im übrigen — für eine bestimmte einzelne Wahl dann entfallen kann, wenn der Verpflichtete gegen die Person des Vorgesetzten (etwa wegen mangelnder Kenntnisse oder Fähigkeiten oder wegen Vertrauensunwürdigkeit) triftige sachliche Gründe anzuführen vermag, deretwegen eine sachgemäße Wahrnehmung der Obliegenheiten eines Aufsichtsrats durch ihn nicht gewährleistet erscheint. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß es die Belange der Gesellschaft und nicht die der einzelnen Aktionäre sind, deren Wahrung das Gesetz dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern zur ersten und unabdingbaren Pflicht macht. Deshalb nun in diesem Rahmen schuldrechtliche Abreden zwischen einzelnen Aktionären oder Gruppen von Aktionären über die Wahlen zum Aufsichtsrat mit § 243 HGB. unvereinbar sein sollten, ist nicht einzusehen.

Ganz unverkennbar sprechen für die Zulässigkeit von Abmachungen dieser Art auch gewichtige sachliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte. Der hier vorliegende Fall bietet geradezu ein Schulbeispiel dafür. Die Stimmabrede der Parteien verstößt auch nicht gegen § 138 BGB. Sie ist getroffen zwischen den beiden einzigen Aktionären der Gesellschaft mit annähernd gleichem Aktienbesitz; sie sollte jedem der Vertragsschließenden eine gleichmäßige Vertretung im Aufsichtsrat sichern, also in dem Organ, dem durch Gesetz und hier im besonderen noch durch die Satzung Aufgaben übertragen sind, von deren befriedigender Lösung weithin das Gedeihen der Gesellschaft abhing. Es handelt sich um ein sog. gemischt-wirtschaftliches Unternehmen, bei dem die öffentliche und die private Hand kapitalistisch so gut wie gleichbeteiligt sind. Es lag im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft selbst, wenn sich bei dieser Sachlage ihre beiden einzigen Aktionäre über die Zusammenfassung des Aufsichtsrats nicht nur für die erste Wahl, sondern auch für die späteren Wahlen einigten. Irgendwelche besonderen Umstände, die der Abrede sonstwie den Makel der Sittenwidrigkeit aufprägen könnten, sind nicht ersichtlich. Gegen die Gültigkeit der Stimmabrede sind daher keine Bedenken zu erheben. . . .